

**Zweite Ordnung zur Änderung der Ordnung für die Prüfungen in dem Studiengang
Economics and Law der Westfälischen Wilhelms-Universität mit dem Abschluss
Bachelor of Science an der Westfälischen Wilhelms-Universität Münster
vom 09.03.2009
vom 04.04.2013**

Auf Grund von § 22 Abs. 4 und § 64 Abs. 1 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes NRW (Hochschulgesetz – HG) in der Fassung des Hochschulfreiheitsgesetzes vom 31.10.2006 (GV. NRW S. 474), zuletzt geändert auf Grund Art. 1 des Gesetzes vom 18.12.2012 (GV. NRW S. 672), hat die Westfälische Wilhelms-Universität Münster folgende Ordnung erlassen:

Artikel 1

Die Ordnung für die Prüfungen in dem Studiengang Economics and Law der Westfälischen Wilhelms-Universität mit dem Abschluss Bachelor of Science an der Westfälischen Wilhelms-Universität Münster vom 09.03.2009 wird wie folgt geändert:

1. § 9 Absatz 1 wird wie folgt geändert:

„(1) ¹Für die Organisation der Prüfungen und die durch diese Prüfungsordnung zugewiesenen Aufgaben bilden die Wirtschaftswissenschaftliche Fakultät und die Rechtswissenschaftliche Fakultät einen gemeinsamen Prüfungsausschuss. ²Der Prüfungsausschuss besteht aus drei Mitgliedern aus der Gruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer, einem Mitglied aus der Gruppe der wissenschaftlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter und einem Mitglied aus der Gruppe der Studierenden. ³Das studentische Mitglied wirkt bei pädagogisch-wissenschaftlichen Entscheidungen, insbesondere bei der Beurteilung, Anerkennung oder Anrechnung von Studien- oder Prüfungsleistungen, der Festlegung von Prüfungsaufgaben und der Bestellung von Prüfern/Prüferinnen und Beisitzern/Beisitzerinnen beratend mit. ⁴Die Amtszeit der Mitglieder aus der Gruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer beträgt drei Jahre, die Amtszeit des Mitglieds aus der Gruppe der wissenschaftlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter und der Gruppe der Studierenden ein Jahr. ⁵Wiederbestellung ist zulässig.“

2. § 9 Absatz 2 wird wie folgt geändert:

„(2) ¹Die Fachbereichsräte der Wirtschaftswissenschaftlichen Fakultät und der Rechtswissenschaftlichen Fakultät benennen jeweils ein Mitglied des Fachbereichs für eine Findungskommission. ²Diese entwickelt einen Vorschlag zur Bestellung der/des Vorsitzenden, dessen/deren ständige(n) Vertreter(in) und der weiteren Mitglieder des Prüfungsausschusses sowie deren Stellvertreter. ³Über diesen Vorschlag wird in beiden Fachbereichsräten abgestimmt. ⁴Ein vorzeitig ausgeschiedenes Mitglied ist durch Nachbestellung für den noch nicht abgelaufenen Teil der Amtszeit zu ersetzen. ⁵Für die Nachbestellung findet dasselbe Verfahren Anwendung wie für die Erstbestellung.“

3. **§ 11 Abs. 2 wird wie folgt geändert:**

- „(2) ¹Der Erwerb von Leistungspunkten setzt in der Regel die erfolgreiche Erbringung einer Studienleistung voraus. ²Dies können insbesondere sein: Klausuren, Referate, Hausarbeiten, Praktika, (praktische) Übungen, Mitarbeit an Projekten, mündliche Leistungsüberprüfungen, Vorträge oder Protokolle oder softwaregestützte Prüfungen, die mit schematisierten Prüfungsverfahren durchgeführt und ganz oder teilweise schematisiert ausgewertet werden. ³Studienleistungen sollen in der durch die fachlichen Anforderungen gebotenen Sprache (insbesondere Deutsch, Englisch oder Französisch) erbracht werden. ⁴Diese wird von der Veranstalterin/dem Veranstalter zu Beginn der Veranstaltung, innerhalb derer die Studienleistung zu erbringen ist, bekannt gemacht. ⁵Ist die Studienleistung einem Modul, nicht aber einer bestimmten Veranstaltung zugeordnet, erfolgt die Bekanntmachung der Sprache mit der Terminbekanntmachung. ⁶Nicht schriftlich erbrachte Prüfungsleistungen und ihre Bewertung sollen vom Prüfer so dokumentiert werden, dass sie im eventuellen Widerspruchsfall nachvollziehbar sind.“

4. Das im Anhang I „Modulbeschreibungen“ unter „Pflichtanteil Wirtschaft“ aufgeführte Modul „IV – W4 Ökonomische Politikanalyse“ wird folgendermaßen neu gefasst:

Modul / untergeordnete Fächer	Lernziele/Lehrinhalte	Semester	Leistungsnachweise	Workload (in Zeitstunden)	CP	Turnus, besondere Voraussetzungen
IV – W4 „Ökonomische Politikanalyse“ (Die Änderungen gelten für alle Studierenden, die das Modul im Wintersemester 2011/2012 begonnen haben.)	In der Vorlesung wird das mikro- und makroökonomische Instrumentarium auf Fragen wirtschaftspolitischer Entscheidungen angewendet. Im normativen Teil (Wirtschaftspolitik) geht es aus wohlfahrtsökonomischer Perspektive um die Frage, in welchen Bereichen und mit welchen Instrumenten der Staat Wirtschaftspolitik betreiben sollte, gemessen an bestimmten Wohlfahrtskriterien. Im positiven Teil (Public Choice) geht es um die Frage, welches Verhalten man von öffentlichen Entscheidungsträgern im Rahmen bestimmter Anreizstrukturen erwarten muss. Dieses Modul baut auf den Modulen Mikroökonomie und Makroökonomie auf und vertieft die dort erarbeiteten Erkenntnisse. Das Modul bietet zunächst Einsichten in die Methoden, mit denen wirtschaftspolitische Empfehlungen anhand gegebener Wohlfahrtskriterien gewonnen werden können. Es bietet darüber hinaus aber auch Einsichten darüber, unter welchen Restriktionen wirtschaftspolitische Entscheidungsträger handeln müssen sowie welche politischen Handlungen von ihnen erwartet werden können und welche nicht. Darüber hinaus dient das Modul dazu, die Anwendung des theoretischen Instrumentariums der Mikro- und Makroökonomie systematisch einzuüben. Die Modulnote ergibt sich aus der Note der Modulabschlussklausur.	3.		300	10	Jährlich Die Inhalte der Pflichtmodule 1 bis 3 werden vorausgesetzt.
Ökonomische Politikanalyse		3.	Teilnahme	200	-	
Übung zu Ökonomische Politikanalyse		3.	Teilnahme	100	-	
Modulabschlussklausur			Modulabschlussklausur (90 min)		10	

Artikel 2

- (1) Diese Änderungsordnung tritt am Tage nach der Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Westfälischen Wilhelms-Universität in Kraft.
- (2) Diese Ordnung gilt für alle Studierenden, die nach der Ordnung für die Prüfungen in dem Studiengang Economics and Law der Westfälischen Wilhelms-Universität mit dem Abschluss Bachelor of Science an der Westfälischen Wilhelms-Universität Münster vom 09.03.2009 studieren.

Ausgefertigt auf Grund der Beschlusses des Fachbereichsräte der Rechtswissenschaftlichen Fakultät (Fachbereich 03) vom 11.10.2011 und der Wirtschaftswissenschaftlichen Fakultät (Fachbereich 04) vom 28.07.2011.

Münster, den 04.04.2013

Die Rektorin



Prof. Dr. Ursula Nelles

Die vorstehende Ordnung wird gemäß der Ordnung der Westfälischen Wilhelms-Universität über die Verkündung von Ordnungen, die Veröffentlichung von Beschlüssen sowie Bekanntmachungen von Satzungen vom 08.02.1991 (AB Uni 91/1), zuletzt geändert am 23.12.1998 (AB Uni 99/4), hiermit verkündet.

Münster, den 04.04.2013

Die Rektorin



Prof. Dr. Ursula Nelles